

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen haben, sofern nicht anders erwähnt, alle in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die unten angegebene Bedeutung:

Verbundenes Unternehmen: bedeutet jedes Unternehmen, das jetzt oder in Zukunft direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, mit ihr oder von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle einer Partei steht. Für die Zwecke des Vorstehenden bedeutet "Kontrolle" eine fünfzigprozentige (50 %) oder mehrprozentige Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen oder die Befugnis, das Management dieses Unternehmens zu leiten.

Vertrag: bezeichnet diese Bedingungen und das Angebot in der vom Käufer akzeptierten Form.

Alternativzertifikate: bezeichnet alle Zertifikate desselben Zertifikatsstandards, die dem Käufer gemäß Ziffer 4 als Ersatz für eine Fehlmenge angeboten werden und von einem registrierten Zertifikatsprojekt generiert wurden.

Baseline: bezeichnet das Szenario, das in angemessener Weise die anthropogenen THG-Emissionen repräsentiert, die im Gastland ohne das Projekt auftreten würden, und das in Übereinstimmung mit den Standardregeln bestimmt wird.

Kohlenstoffzertifikat: bezeichnet eine Einheit, die aus einem Projekt resultiert, das über der geltenden Baseline liegt, einer Tonne Kohlendioxidäquivalent entspricht und gemäß dem Zertifikatsstandard ausgestellt wird.

Zertifikat: bezeichnet ein Kohlenstoffzertifikat, das der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Angebots angeboten hat.

Zertifikatsstandard: bezeichnet den Standard, der für die vertraglich vereinbarten Zertifikate unter diesem Vertrag gilt und im Angebot angegeben ist.

Bedingungen: bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Vertrauliche Informationen: sind Informationen, unabhängig davon, ob sie vor, bei oder nach der Durchführung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, und unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder anderweitig offengelegt wurden, Geschäftsinformationen, technische oder andere Daten, Verträge, Dokumente, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Aufzeichnungen, Vorschläge, Korrespondenz, Berichte, andere Materialien oder Know-how der offenlegenden Partei.

Vertraglich vereinbartes Zertifikat: bezeichnet die Zertifikate, von denen der Käufer schriftlich bestätigt hat, dass er sie vom Verkäufer in den im Angebot angegebenen Mengen kaufen wird.

Geliefertes Zertifikat: bezeichnet ein vertraglich vereinbartes Zertifikat, bei dem die Lieferung erfolgt ist.

Lieferdatum: bezeichnet das Datum der Lieferung der vertraglich vereinbarten Zertifikate, wie im Angebot angegeben, oder so weit wie möglich nach der Zahlung durch den Käufer gemäß Klausel 5.

Höhere Gewalt: bezeichnet jeden Umstand oder Zustand, der außerhalb der zumutbaren

Kontrolle einer der Parteien liegt und die Erfüllung der hierin enthaltenen Verpflichtungen behindert. Dazu gehören unter anderem Streiks, Aussperrungen, Aufruhr, Invasion, Krieg, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung oder jegliche übergeordnete Notfallmaßnahmen, Unfall, Feuer, Explosion, Terrorismus, Sabotage, Überschwemmung und Sturm, Erdbeben, Bodensenkungen, andere Naturkatastrophen, die Einführung nationaler oder internationaler Vorschriften, die es unmöglich machen, die vertraglich vereinbarten Zertifikate zu generieren, zu registrieren oder zu liefern, oder gleichwertige Umstände. Darüber hinaus gelten alle Umstände oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem Register oder dem Zertifikatsstandard, einschließlich Ausfallzeiten der entsprechenden Systeme, Plattformen, Webseiten oder ähnliche Ereignisse, die die Lieferung verzögern oder die Lieferung der vertraglich vereinbarten Zertifikate durch den Verkäufer an den Käufer nicht ratsam, undurchführbar oder unmöglich machen, ebenfalls als höhere Gewalt. Um Zweifel auszuschließen, erklärt und garantiert der Käufer, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in der Lage ist, die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, und dass er sich folglich nicht auf finanzielle Schwierigkeiten oder ähnliche Situationen als Ereignis höherer Gewalt berufen kann.

Treibhausgase (THG): bezeichnet die sechs in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Gase.

Kyoto-Protokoll: bezeichnet das Protokoll, das auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC in Kyoto, Japan, am 11. Dezember 1997 verabschiedet wurde.

Parteien: bezeichnet den Verkäufer und den Käufer gemeinsam.

Käufer: bezeichnet die im Angebot angegebene Organisation, Institution oder juristische Person, die das vom Verkäufer abgegebene Angebot erhalten und angenommen hat.

Preis: bezeichnet den vom Käufer zu zahlenden Preis, wie im Angebot angegeben.

Projekt: bezeichnet das Projekt, wie im Angebot angegeben.

Angebot: bezeichnet das vom Verkäufer an den Käufer übermittelte Dokument, in dem die Einzelheiten des Kaufs von Zertifikaten beschrieben sind.

Registry: Bezieht sich auf eine Registrierungsstelle in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank, die unter anderem Kohlenstoffzertifikate oder RECs, die unter dem Zertifikatsstandard generiert wurden, anerkennt und in der Lage ist, die Prozesse bezüglich der Ausgabe, des Besitzes, der Übertragung und der Löschung oder Stilllegung von Zertifikaten auszuführen.

Verkäufer: bezeichnet die im Angebot angegebene juristische Person des Verkäufers, die das vom Käufer angenommene Angebot abgegeben hat.

Einheitspreis: bezeichnet den pro vertraglich vereinbarten Zertifikat zu zahlenden Preis, wie im Angebot angegeben.

2. GRUNDLAGE DER VEREINBARUNG

Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht, oder die durch Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind.

Das Angebot stellt ein Angebot des Verkäufers dar, die Zertifikate an den Käufer gemäß diesen Bedingungen zu verkaufen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Käufer eine

schriftliche Annahme des Angebots abgibt; zu diesem Zeitpunkt erhalten die Zertifikate den Status von Vertragszertifikaten und der Vertrag kommt zustande.

3. ZERTIFIKATE

Im Rahmen dieses Vertrages erklärt sich der Verkäufer bereit, die vertraglich vereinbarten Zertifikate zu verkaufen, und der Käufer verpflichtet sich, diese zu kaufen.

Der Käufer zahlt dem Verkäufer den Stückpreis pro vom Verkäufer gelieferten Vertragszertifikat gemäß Klausel 5 und dem Angebot.

4. LIEFERUNG

Der Verkäufer liefert die vertraglich vereinbarten Zertifikate zum Liefertermin.

Die Lieferung gilt mit dem endgültigen Einzug der Vertragszertifikate im Namen des Käufers als erfolgt.

Ist die Menge der gelieferten Zertifikate geringer als die Menge der vertraglich vereinbarten Zertifikate zum Lieferdatum, so liegt eine Lieferunterschreitung vor. Im Falle einer Lieferunterschreitung hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer innerhalb von 2 Monaten nach dem Lieferdatum Ersatzzertifikate zu liefern. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, weder die fehlende Menge an Vertraglich vereinbarten Zertifikaten noch alternative Zertifikate zu liefern, endet diese Vereinbarung automatisch in Bezug auf die von der Lieferunterdeckung betroffenen Vertraglich vereinbarten Zertifikate.

5. PREIS UND ZAHLUNG

Der gemäß dem Vertrag zu zahlende Preis ist der Stückpreis pro vertraglich vereinbarten Zertifikat und ist im Angebot angegeben.

Der Verkäufer stellt dem Käufer nach Annahme des Angebots durch den Käufer den Gesamtpreis für die vertraglich vereinbarten Zertifikate in Rechnung.

Der Käufer hat jede vom Verkäufer vorgelegte Rechnung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Ist der Käufer mit einer unter diesem Vertrag fälligen Zahlung in Verzug, so hat der Käufer unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers auf den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe des jeweils gültigen EURIBOR zuzüglich 3 % mit monatlicher Zinseszinsen ab dem Fälligkeitsdatum oder in Höhe von 5 % mit monatlicher Zinseszinsen für jeden Zeitraum, in dem der EURIBOR unter 0 % liegt, zu zahlen.

Alle unter dem Vertrag fälligen Beträge sind in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehalt (mit Ausnahme eines gesetzlich vorgeschriebenen Abzugs oder Einbehalts von Steuern) zu zahlen.

6. STEUERN

Der Stückpreis der vertraglich vereinbarten Zertifikate schließt jegliche anwendbare Umsatzsteuer aus, die auf die Lieferung(en) erhoben wird, für die diese Beträge die gesamte

oder einen Teil der Gegenleistung für Umsatzsteuerzwecke bilden. Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Zahlung wird gemäß dem Umsatzsteuerrecht der Rechtsordnung bestimmt, in der eine steuerpflichtige Transaktion für Umsatzsteuerzwecke als stattgefunden gilt. Wenn auf eine solche Lieferung oder solche Lieferungen ordnungsgemäß Mehrwertsteuer anfällt, wird der Käufer dem Verkäufer einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls in der Gerichtsbarkeit des Verkäufers anfallenden Mehrwertsteuer zahlen; vorausgesetzt, dass dieser Betrag erst dann zu zahlen ist, wenn der Verkäufer dem Käufer eine gültige Mehrwertsteuerrechnung in Bezug auf diesen Betrag ausstellt. Jede Partei wird, soweit gesetzlich zulässig, der anderen Partei zusätzliche gültige Rechnungen über die Umsatzsteuer zur Verfügung stellen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich sind, und, soweit gesetzlich erforderlich, die in ihrem Rechtsgebiet ordnungsgemäß anfallende Umsatzsteuer korrekt abrechnen.

Sonstige Steuern. Vorbehaltlich der Verpflichtungen jeder Partei in Bezug auf die Umsatzsteuer wird jede Partei veranlassen, dass alle Lizenzgebühren, Steuern, Abgaben und sonstigen Beträge (einschließlich etwaiger Stempelsteuern, sonstiger Dokumentensteuern, Klimawandelabgaben oder sonstiger Umweltsteuern oder -abgaben), die in ihrer eigenen Rechtsordnung im Zusammenhang mit diesem Vertrag rechtmäßig anfallen, gezahlt werden. Für den Fall, dass der Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist, eine Steuer zu zahlen, die ordnungsgemäß zu Lasten des Käufers geht, wird der Käufer den Verkäufer in Bezug auf diese Steuer unverzüglich entschädigen oder erstatten.

7. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

Jede Partei sichert der anderen Partei zu und gewährleistet, dass

- (a) er die Befugnis und Autorität hat, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzugehen und zu erfüllen
- (b) durch den Abschluss dieses Vertrages nicht gegen die Bedingungen eines Vertrages mit einer dritten Partei verstößt;
- (c) sie sich nicht auf irgendwelche Zusicherungen der anderen Partei verlässt, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind;
- (d) er diesen Vertrag abgeschlossen hat, nachdem er umfassend Gelegenheit hatte, seine Bedingungen zu prüfen, er diese Bedingungen und ihre Risiken vollständig verstanden hat und in der Lage ist, diese Risiken zu übernehmen;
- (e) die andere Partei nicht als Treuhänder oder Berater für sie handelt und die andere Partei ihr keine Ratschläge, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien in Bezug auf die erwartete Leistung, den Nutzen oder das Ergebnis dieser Vereinbarung gegeben hat;
- (f) er diesen Vertrag als Auftraggeber (und nicht als Vertreter oder in einer anderen Eigenschaft, treuhänderisch oder anderweitig) ausgehandelt, abgeschlossen und ausgeführt hat; und
- (g) er diesen Vertrag in kaufmännischer Eigenschaft abschließt und dass er in Bezug auf diesen Vertrag in jeder Hinsicht dem Zivil- und Handelsrecht unterliegt.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Nichts in der Vereinbarung schränkt eine Haftung ein, die rechtlich nicht begrenzt werden kann, einschließlich der Haftung für Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit und Betrug oder arglistige Täuschung verursacht wurde.

Vorbehaltlich des Vorstehenden übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer nicht 100 % des gemäß dem Vertrag gezahlten Preises.

Keine der Parteien haftet für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte, entgangene erwartete Einsparungen, Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts und indirekte oder Folgeschäden.

Die Haftungsbeschränkungen in dieser Klausel gelten für jede Haftung, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, einschließlich der Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Rückerstattung oder anderweitig.

9. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrages und alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und niemandem gegenüber offenzulegen, es sei denn, die Offenlegung ist im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich gestattet, und sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen durch Sicherheitsmaßnahmen und ein angemessenes Maß an Sorgfalt geschützt werden. Jede Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber ihren Verbundenen Unternehmen und deren leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern und professionellen Beratern offenzulegen, soweit dies für Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich ist, sowie gegenüber den Wirtschaftsprüfern eines Verbundenen Unternehmens, oder wenn die Offenlegung: (a) von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Justiz-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde angefordert oder verlangt wird; oder (b) von den Regeln einer Börse verlangt wird, an der die Aktien oder sonstigen Wertpapiere eines Verbundenen Unternehmens notiert sind; oder (c) von den Gesetzen oder Vorschriften eines Landes verlangt wird, das für die Angelegenheiten des Verbundenen Unternehmens zuständig ist; oder (d) mit Zustimmung der anderen Partei.

10. HÖHERE GEWALT

Keine Partei ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Unter solchen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Dauert der Zeitraum der Verzögerung oder Nichterfüllung neunzig (90) Tage an, kann die nicht betroffene Partei die Vereinbarung mit einer Frist von zehn (10) Tagen schriftlich gegenüber der betroffenen Partei kündigen.

11. BEENDIGUNG

Jede Partei ist - ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf - berechtigt, diesen Vertrag in den nachstehend genannten Fällen einseitig zu kündigen, ohne der anderen Partei eine Entschädigung zu schulden, wenn:

- (a) die andere Partei gegen die Unterabschnitte (a) oder (b) von Klausel 7 verstößt;
- (b) die andere Partei für insolvent erklärt wurde, als Schuldner in ein Umschuldungsverfahren verwickelt ist, Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihren Betrieb liquidiert oder an Dritte überträgt.

Der Verkäufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn der Käufer einen nach dem Vertrag fälligen Preis nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt und diesen Verstoß nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.

Die Verpflichtung des Käufers, für jedes vom Verkäufer gelieferte Vertragszertifikat zu zahlen, besteht in jedem Fall über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

Die Beendigung des Vertrages, wie auch immer sie zustande kommt, berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufen sind.

Jede Bestimmung des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt ist, bei oder nach Beendigung des Vertrages in Kraft zu treten oder fortzubestehen, bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam..

12. ALLGEMEINES

- 12.1. **Vermarktung.** Unbeschadet der Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien hat der Käufer das Recht, grundlegende Informationen über das Projekt zu Marketingzwecken zu veröffentlichen. Der Verkäufer hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zu Marketingzwecken auf den Käufer zu verweisen und das Logo des Käufers zu verwenden.
- 12.2. **Abtretung.** Keine der Parteien darf ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, den Vertrag oder die daraus resultierenden Vorteile oder Verpflichtungen oder Teile davon an eine andere Person abtreten oder übertragen.
- 12.3. **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt und löscht alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Garantien, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf ihren Gegenstand.
- 12.4. **Änderung.** Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet ist.
- 12.5. **Verzicht.** Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch eine Partei, das im Rahmen der Vereinbarung oder des Gesetzes vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar und verhindert oder beschränkt nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels soll die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindern oder einschränken.
- 12.6. **Abtrennung.** Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als gestrichen, was jedoch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Wenn eine Bestimmung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 12.6 als gestrichen gilt, werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die so weit wie möglich das beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung erreicht.
- 12.7. **Rechte Dritter.** Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, entstehen aus dem Vertrag keine Rechte gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act

1999 zur Durchsetzung einer Vertragsklausel.

- 12.8. **Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Das Recht, das bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Anwendung kommt, und der Ort des Schiedsgerichts richten sich nach dem Wohnsitz des Käufers. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sollen, soweit möglich, innerhalb von sechzig (60) Werktagen nach schriftlicher Mitteilung des Verkäufers oder des Käufers über das Bestehen einer solchen Streitigkeit durch Verhandlungen zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden. Falls die Parteien ihre Streitigkeit nicht innerhalb von sechzig (60) Geschäftstagen beilegen, wird die Streitigkeit durch ein endgültiges und verbindliches Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Wenn der Käufer seinen Wohnsitz in :	Anwendbares Recht ist:	Ort des Schiedsgerichtsverfahrens
Schweiz	Schweiz	Zürich, Schweiz
Deutschland	Deutschland	Berlin, Deutschland
Außerhalb der Schweiz und Deutschland	England und Wales	London, England